Beitragsordnung
der
Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31.03.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 02.09.2026[1]

§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist jedes Kammermitglied (§ 60 Abs. 2 BRAO), auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistands ausübt.

Die Beitragspflicht der in den Berufsausübungsgesellschaften als Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan oder in anderer Funktion tätigen Kammermitglieder wird dadurch nicht berührt.

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder beträgt er ab dem Jahr 2026 zwei Drittel des jeweiligen Kammerbeitrags.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen.

§ 4

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligen.

Eine geringfügige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit o. ä. begründen keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrags.

---

[1] Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell Ausgabe 3/2026

In den Fällen der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wird die Beitragspflicht für die Dauer der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 MuSchG unterbrochen.

Mitglieder können eine Halbierung des Kammerbeitrags für die Dauer von maximal 12 Monaten innerhalb des ersten Lebensjahres eines eigenen Kindes beantragen.
Als Nachweise sind vorzulegen:

1. Bei Angestellten eine schriftliche Bestätigung durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber bzw. bei Selbständigen eine schriftliche Versicherung durch das Mitglied, dass der Beruf der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes während dieser Zeit nicht ausgeübt wird,
2. die Geburtsurkunde des Kindes.

Das Präsidium entscheidet über Erlass, Ermäßigung oder Niederschlagung der Beitragsforderung.

§ 5

Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 3) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt; die Mahngebühr beträgt € 10.

Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben.

§ 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft.

ausgefertigt am 16.09.2026 in Dresden

Sabine Fuhrmann
Präsidentin